

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. September 2019

779. Strassen (Zürich, Wehntalerstrasse HVS 17)

Mit Schreiben vom 24. Mai 2019 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Einrichtung von Busspuren an der Wehntalerstrasse, im Abschnitt Furttal- bis Käferholzstrasse, Zürich (Bau Nr. 16047), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Bau- und Unterhaltspauschale.

Ausgelöst wurde das Bauvorhaben durch eine Motion, mit welcher der Stadtrat beauftragt wurde, zur Gewährleistung der Betriebsstabilität und Attraktivität des öffentlichen Verkehrs (öV) dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, welche die Erstellung einer durchgehenden Busspur auf der Wehntalerstrasse beinhaltet. Heute verkehren die Busse auf der vierspurigen Wehntalerstrasse in beiden Richtungen jeweils auf der äusseren Spur im Mischverkehr mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV). Der Busbetrieb wird insbesondere in den Spitzenzeiten durch Rückstau an den Knoten stark behindert.

Die Stadt Zürich beabsichtigt nun, auf der Wehntalerstrasse im Abschnitt Furttal- bis Käferholzstrasse vor den massgebenden Knoten durch die Anpassung der Markierungen separate Busspuren umzusetzen. Um den notwendigen Platz zu schaffen, sind stadtauswärts (wie bestehend) zwei und stadteinwärts nur noch eine Fahrspur für den MIV vorgesehen. Die Verkehrsführung basiert auf dem Konzept der geplanten Tramlinie Affoltern. Durch den gewonnenen Platz kann innerhalb des bestehenden Strassenquerschnitts stadteinwärts in den Abschnitten Furttal- bis Jonas-Furrer-Strasse und Im Hagenbrünneli bis Glaubtenstrasse sowie stadtauswärts in den Abschnitten Jonas-Furrer-Strasse bis Im Hagenbrünneli und Binzmühlestrasse bis Käferholzstrasse eine Busspur eingerichtet werden. Aufgrund der geänderten Spuraufteilung müssen bei vier Fussgängerübergängen die bestehenden Mittelschutzinseln südwärts verschoben und gleichzeitig verbreitert werden. Beim Fussgängerübergang im Bereich der Wehntalerstrasse Nr. 494 müssen zusätzlich beide Fahrbahnränder zulasten der Gehwege angepasst und beim Knoten Käferholzstrasse der bestehende Fussgängerstreifen mit einer neuen Mittelschutzinsel ergänzt werden. Im Zuge der Bauarbeiten wird innerhalb des Projektperimeters zudem der Belag an den schadhaften Stellen saniert. Der Baubeginn ist für Oktober 2019 geplant.

Es handelt sich um ein provisorisches Verkehrsregime, weshalb trotz Richtplaneintrag keine Velomassnahmen vorgesehen sind. Auch aus Platzgründen wäre deren Umsetzung im heutigen Strassenquerschnitt nicht möglich. Im Zusammenhang mit dem Projekt Tram Affoltern wird die Neugestaltung der Wehntalerstrasse geplant, wobei auch Velomassnahmen vorgesehen sind.

Die Wehntalerstrasse ist eine Hauptverkehrsstrasse (HVS 17). Zudem verläuft auf ihr eine regionale Radroute sowie eine Ausnahmetransportroute Typ I. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 und 2. Juli 2018 hat das AFV im Rahmen von Begehrensäusserungen nach § 45 Abs. 1 StrG zum Projekt Stellung genommen. Die in den beiden Stellungnahmen geäusserten Bemerkungen wurden berücksichtigt. Das neue Verkehrsregime wurde auch im Sinne von Art. 104 Abs. 2^{bis} der Verfassung des Kantons Zürich (KV; LS 101) überprüft. Mit dem Leistungsnachweis wurde plausibel und nachvollziehbar belegt, dass die heutige Fahrzeugmenge trotz einer wegfallenden MIV-Fahrspur stadteinwärts mit der geplanten Busspur auch in Zukunft bewältigt werden kann und die Kapazität damit gesichert bleibt. Dies wird ermöglicht durch längere Grünzeiten an den Lichtsignalanlagen. Zusätzlich führen die Massnahmen zu einer erheblichen Verbesserung zugunsten des öV. Damit erfüllt das Vorhaben die Anforderungen von Art. 104 Abs. 2^{bis} KV.

Die neuen Verkehrsvorschriften (Signalisation und Markierung) wurden in einem separaten Verfahren bereits am 10. Oktober 2018 im Amtsblatt der Stadt Zürich publiziert. Da an der Strassenoberfläche nur geringfügige bauliche Anpassungen ohne Auswirkungen auf die Umgebung vorgesehen sind, wurde bei diesen auf das Mitwirkungs- und Auflageverfahren gemäss §§ 13 und 16 StrG verzichtet. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 293 vom 10. April 2019 wurden das neue Verkehrsregime und die strassenbaulichen Massnahmen festgesetzt. Der Beschluss ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Einrichtung von Busspuren an der Wehntalerstrasse im Abschnitt Furttal- bis Käferholzstrasse betragen rund Fr. 2 450 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf rund Fr. 1 770 000, wovon Fr. 250 000 zulasten der Baupauschale für den öV-Anteil gehen. Der Anteil zulasten der Unterhaltspauschale beträgt Fr. 395 000.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) diejenigen Beträge festsetzen, welche die Stadt Zürich der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Einrichtung von Busspuren an der Wehntalerstrasse, im Abschnitt Furttal- bis Käferholzstrasse, in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli